

Satzung der Stadt Wirges zur Verschonung von Grundstücken gemäß § 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Wirges (Verschonungssatzung)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gemäß § 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Wirges am 10.10.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Wirges, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Straße	Beginn der Beitragspflicht
1. Baustraße	01.01.2039
2. Verlängerung der Straße „Bachaue“ für die Grundstücke der Hausnummern: 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27	01.01.2037
3. Lohmühlenstraße (Verlängerung) für die Grundstücke der Hausnummern: 31, 31a, 33, 33a, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 48, 49, 49a, 50, 51, 52, 53, 53a, 54 bis 62	01.01.2032
4. Hans-Böckler-Straße	01.01.2020
5. Walter-Liebig-Straße	01.01.2020
6. Steinerne Brücke	01.01.2028

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Wirges, den 11.11.2022

Andreas Weidenfeller
Stadtbürgermeister

Siegel